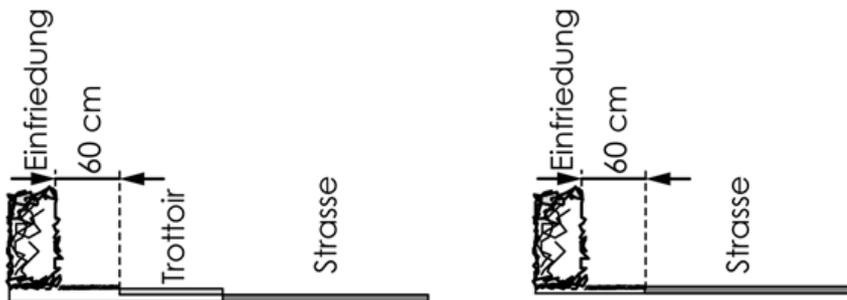


## § 14 Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern an Kantons- und Gemeindestrassen

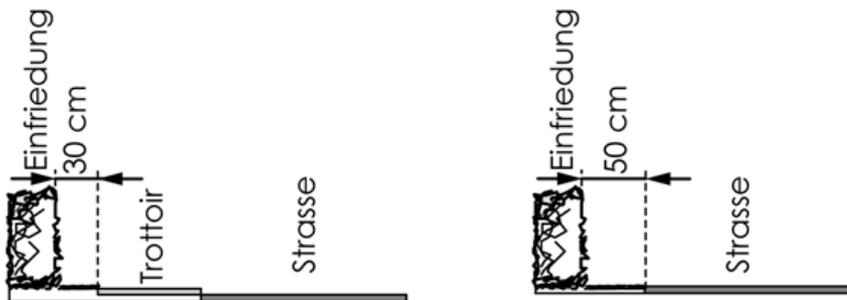
Abs. 1

An Kantonsstrassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten:

a) ausserhalb Siedlungsgebiet 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand



b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand



Abs. 2

Grünhecken und Einfriedungen dürfen höchstens 1.5 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich zur Mehrhöhe zurückzusetzen



**HG** 1.5 m Höhe für Grünhecken und Einfriedungen  
**ÜH** Überschreitung der 1.5 m

Abs. 3

Abschlussmauern, Stützmauern und andere Stützkonstruktionen sind den Massvorschriften für Einfriedungen unterworfen.

Abs. 4

An Gemeindestrassen können die Einwohnergemeinden die Abstände von Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern bestimmen.